

## 3.12 Landesentwicklung/Städtebau

Hinter diesen Begriffen verbirgt sich eine Materie, die im Rahmen der kommunalrechtlichen Fachtagungen der AGAH in der Vergangenheit des Öfteren exemplarisch behandelt wurde. Zum Beispiel dann, wenn vor Augen geführt werden sollte, wie die Beteiligung des Ausländerbeirats bei der Bauleitplanung aussehen könnte. Sehr wohl kann nämlich die Ausweisung von Baugebieten, das Aufstellen von Raumordnungsplänen oder Fragen nach Nutzungsformen von Flächen die Interessen der nichtdeutschen Einwohner tangieren.

Auch die Miteinbeziehung der AGAH in die Planungsvorhaben auf Ebene der Regierungsbezirke hat mittlerweile stattgefunden. In den „Regionalen Planungsbeiräten“ sind Vertreter der AGAH inzwischen fester Bestandteil.

### 3.12.1 Regionalentwicklung

Gemäß dem Hessischen Landesplanungsgesetz (HLPG) ist es Aufgabe der Raumordnung und Landesplanung

- die räumliche Ordnung und die sozial- und umweltverträgliche Entwicklung des Landes und seiner Regionen durch übergeordnete und zusammenfassende Planungen sicherzustellen;
  - raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der Behörden, der öffentlichen Planungsträger sowie der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung abzustimmen
- und
- an der räumlichen Ordnung und Entwicklung des Bundesgebietes mitzuwirken und die Zusammenarbeit im europäischen Raum zu fördern.

Während die Landesplanung in der Verantwortung des Landes liegt, obliegt die Regionalplanung den dafür eigens eingerichteten Regionalversammlungen Nord-, Mittel- und Südhessen. Sie beschließen u. a. über die Regionalpläne, mit denen die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung für die Entwicklung der jeweiligen Region festgelegt werden.

Die Regionalversammlung wiederum richtet einen Planungsbeirat ein oder beruft beratende Mitglieder der Regionalversammlung. Gemäß § 19 HPLG entsendet auch die AGAH ein beratendes Mitglied in die Regionalversammlung oder eine Person in den Planungsbeirat.

1997 wurde für die Regionen Nord- und Mittelhessen die Bildung von Planungsbeiräten beschlossen, in die erstmals auch Vertreter der AGAH berufen wurden. Für Nordhessen nahm bis zum Oktober 2000 Murat Çakir, danach Salim Yüksel, als Stellvertreter jeweils Kamil Saygin teil. In den Planungsbeirat Mittelhessen wurde Mostafa Farman entsandt.

### Planungsbeirat Mittelhessen

Eine Sitzung des Planungsbeirates für die Planungsregion Mittelhessen fand im Berichtszeitraum am 14.06.2000 beim Regierungspräsidenten in Gießen statt. Neben internen Angelegenheiten wurden vor allem Fragen behandelt.

In das Anhörungsverfahren für den Regionalplan Mittelhessen war die AGAH bereits in den Vorjahren eingebunden gewesen. Ein Ergebnis war auch im Berichtszeitraum nicht festzustellen, vielmehr wurde der AGAH im März 2000 eine neuerliche Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

### Planungsbeiräte Nordhessen und Regionalversammlung Südhessen

Mit der Aufstellung der Regionalpläne Nord- und Südhessen war die AGAH im Berichtszeitraum zwar nicht befasst, allerdings wurde die AGAH zur Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit und Planung in der Region Rhein-Main aufgefordert. Dieser Gesetzesentwurf beinhaltet eine großflächige, koordinierende Planung des Großraumes Frankfurt. Dabei ist jedoch nicht deckungsgleich der gesamte Regierungsbezirk Darmstadt umfasst. Wich-

tige Aufgaben des angestrebten Verbandes liegen auf den Gebieten der Abfallentsorgung, der Wasserwirtschaft und des Regionalverkehrs. Die AGAH wies in ihren Stellungnahmen vom 13.06.2000 und 02.11.2000 auf mehrere Aspekte, die nach Ansicht der AGAH zu problematisieren waren, hin.

Diese richteten sich auf den Zusammenschluss der Kommunen zur Erfüllung der im Gesetz genannten Aufgaben in Pflichtverbänden, die vorgesehene räumliche Definition des Ballungsraums, die vorgesehene Bildung des „Rats der Region“ und dessen Zusammensetzung und Ausgestaltung als Zusammenschluss ohne exekutive Entscheidungsbefugnis.

Einen weiteren Schwerpunkt auf dem Gebiet der Regionalentwicklung setzte die AGAH im Jahr 2000 mit der Stellungnahme zum Landesentwicklungsplan. In dieser Stellungnahme vom 28.06.2000 machte die AGAH deutlich, dass den vielfältigen Bedürfnissen der zugewanderten Menschen, die nach wie vor bestehenden Benachteiligungen unterliegen, bereits bei der Aufstellung des Landesentwicklungsplanes Rechnung zu tragen ist. Für die Regionalplanung sind gemäß § 8 Abs.1 HLPG die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes verbindlich, sodass bereits der Landesentwicklungsplan spezielle Planungsgrundsätze zur Umsetzung des Integrationsgedankens enthalten sollte. Die aktuelle Diskussion um die zukünftige Ausgestaltung der Zuwanderung zeigt, dass diese weiterhin kontinuierlich stattfinden wird. Deshalb sollten geeignete Regelungsmechanismen, mit denen Integration gefördert und sichergestellt werden kann, soweit wie möglich in den Landesentwicklungsplan 2000 aufgenommen und sichergestellt werden, denn für die Kommunen ergeben sich Handlungsnotwendigkeiten, z. B. müssen in der Raumplanung, bei der Ausweisung von Baugebieten, diese Gesichtspunkte ausreichende Berücksichtigung finden.